

Richtlinie

vom 23. März 2020

über das Verwaltungsverfahren der Kantonalen Gebäudeversicherung in Bezug auf den Coronavirus (COVID-19)

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf Art. 128 des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf Art. 27 des Reglements vom 20. Juni 2018 über die Versicherung der Kantonalen Gebäudeversicherung (RVer);

angesichts der durch die politischen Behörden angekündigten Massnahmen und der Auswirkungen auf die gerichtliche Tätigkeit,

beschliesst :

Art. 1 Fristen des Verwaltungsverfahrens

¹ In den bei der Kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV) anhängigen Verfahren werden die zwischen heute und dem 19. April 2020 in Tagen festgesetzten Fristen automatisch bis zum 25. Mai 2020 verlängert.

² Der Stillstand gilt auch für die von der KGV angeordnete Fristen mit einem bestimmten Enddatum zwischen dem Inkrafttreten dieser Richtlinie und dem 19. April 2020.

³ Vorbehalten bleiben die von der KGV ausdrücklich erwähnte Ausnahmefälle, in denen die Art des Falles oder das Interesse der Parteien eine solche Fristverlängerung ausschliessen.

Art. 2 Einsprachefristen

¹ Die Einsprachefristen vom 30 Tagen, welche im Art. 27 Abs. 1 RVer vorgesehen sind, stehen vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis und mit dem 19. April 2020 still.

Art. 3 Mitteilungen der Einspracheentscheide

¹ Damit sich die Versicherte und ihre Rechtsanwälte organisieren können, werden ausser in Notfällen oder besonderen Situationen alle Mitteilungen über Einspracheentscheide bis zum 24. April 2020 aufgeschoben.

Art. 4 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt heute in Kraft und ist bis einschliesslich 25. Mai 2020 gültig.

IM NAMEN DER DIREKTION



Jean-Claude Cornu

Direktor



Grégoire Deiss

Vizedirektor